

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Niendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„In Silber einen blauen Wellenbalken, darüber die Giebelseite eines Bauernhauses mit schwarzem Dach unter Giebelbrettern in Form von abgewendeten Pferdeköpfen über silbernem Eulenflugloch, roter Mauerung zwischen schwarzem Fachwerk und silbernem Diele mit schwarzer Schlupftür, darunter ein Birkhahn in Imponierstellung mit schwarzem Gefieder, silbernen Schwanzfedern und roter Kopfzeichnung.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Zwischen einem vorderen und hinteren blau-weiß-roten Randstreifen die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur; der Wellenbalken ist bis zum Flaggenanfang bzw. -ende fortgeführt.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Groß Niendorf Kreis Segeberg“

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§2

Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 600,00 EUR (die Gesamtbelastung 3.000,00 EUR) nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro, ohne Gewährung einer Gegenleistung,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten,
12. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten,
14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, die Gemeindevertretung ist zu unterrichten,

§5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wohnungswesen, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an allen gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen nach Gemeindevertreterbeschluss umsetzen und überprüfen. Verkehrswesen, Wirtschaftsförderung und Umweltschutz

c) Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet: Sportangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftswesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§9 Verträge nach ³ 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich.

§10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internet-seite www.amt-leezen.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. März 2019, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 26. November 2025, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 24.06.2026 erteilt.

Groß Niendorf, den 25. Juni 2026

(L.S.) gez. Monique Noack
Bürgermeisterin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf ist am 25. Juni 2026 öffentlich bekanntgemacht worden.